

Lieferbedingungen für Telekommunikationseinrichtungen

1. Bestellung

(1) Die Bestellung erfolgt durch die online aus dem Warenkorb abgesendete elektronische Bestellung (Nutzung des Onlineshops Easyorder) oder, sofern Sie die anhängenden Dokumente für eine schriftliche Bestellung nutzen, durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes. Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Aussteller schriftlich bestätigt werden.

(2) Die elektronische Bestellung ist ohne Unterschrift durch die Absendung aus dem Passwort geschützten Onlineshop gültig.

Schriftliche Bestellungen müssen vom Besteller rechtsverbindlich unterschrieben und spätestens zum im Bestellformular angegebenen Termin vor Veranstaltungsbeginn in einfacher Ausfertigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingegangen sein, da sonst keine Gewähr für eine rechtzeitige Fertigstellung übernommen werden kann.

Von Dritten (Standgestalter, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) eingereichte Bestellungen werden nur dann entgegenommen und ausgeführt, wenn diese bei elektronischer Bestellung durch einen eigenen Account des Dritten (Standbauer, Gemeinschaftsstandteilnehmer o.ä.) erfolgen bzw. bei schriftlicher Bestellung die Unterschrift und den Firmenstempel des Ausstellers tragen oder der Dritte durch Vollmacht (im Onlineshop Unteraccount genannt) legitimiert ist.

(3) Für Bestellungen, die online oder schriftlich später als 11 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingehen, stellt die Messe Frankfurt Venue GmbH den damit verbundenen Mehraufwand in Rechnung. Gleiches gilt, wenn die im Angebot genannte Frist überschritten wird.

(4) Sofern der Aussteller wünscht, dass die Rufnummern seiner Stand-Telekommunikationseinrichtungen im offiziellen Messekatalog veröffentlicht werden, muss er seine Bestellung rechtzeitig vor dem Redaktionsschluss des Kataloges tätigen.

Sofern kein Termin angegeben ist, kann eine Veröffentlichung nur auf Nachfrage beim Katalogverlag vereinbart werden. Der offiziellen Katalogverlag ist der Servicemappe zu entnehmen. Die Veröffentlichung der Rufnummer im offiziellen Messekatalog hat der Aussteller selbst zu veranlassen.

2. Leistungsbeschreibung

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH veranlasst aufgrund der Bestellung die Bereitstellung der gewünschten Anschlüsse mit vom Aussteller definierten Übergabepunkten im Stand und -sofern bestellt- die Montage der Endeinrichtungen.

(2) Telekommunikationsanschlüsse werden über das System der Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellt. Bei diesem muss für Amtsgespräche die „0“ vorgewählt werden. Des weiteren ist hier u.a. „Call by call“, „Preselection“ und die Anwahl von Rufnummern, die mit 010....., 019..... und 0900..... beginnen, nicht möglich.

(3) Können benötigte Telekommunikations-Services nicht durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellt werden, so ist es ggfs. möglich, diese von externen Dienstleistern zu beziehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Installation oder Übergabe dieser externen Services nicht auf dem Gelände der Messe Frankfurt Venue GmbH erfolgen kann. Das heißt, dass z.B. der Telekommunikationsanschluss an der Geländegrenze (der genaue Punkt wird von der Messe Frankfurt Venue GmbH benannt) vom externen Dienstleister übernommen und von der Messe Frankfurt Venue GmbH über das eigene Kommunikationsnetz zum gewünschten Punkt auf dem Messegelände geschaltet wird. Für die Nutzung des messeeigenen Kommunikationsnetzes fallen Gebühren an, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Ein Anspruch auf Durchleitung von externen TK-Services durch das Netzwerk der Messe Frankfurt Venue GmbH besteht nicht.

(4) Um den Ausstellern bei Störungen von Telekommunikationseinrichtungen schnell helfen zu können, unterhält die Messe Frankfurt Venue GmbH während der Veranstaltungstage eine Servicehotline, deren Nummer und Standort der Servicemappe zu entnehmen ist.

(5) Mit der Bestellung der Stand-Telekommunikationseinrichtungen verbunden ist die Angabe des Standortes der einzelnen Einrichtungen bzw. den gewünschten Übergabepunkt für TK-Anschlüsse im Stand. Bitte geben Sie diesen oder diese in einer Standardskizze an. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie in der Servicemappe. Sofern in der Skizze die gewünschte Positionen nicht angegeben sind, wird die Messe Frankfurt Venue GmbH die TK-Einrichtungen an den technisch günstigsten Stellen -im allgemeinen in der Nähe der Versorgungsschachtauslässe- im Stand platzieren.

(6) Die bestellten Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur für die Versorgung des eigenen Standes benutzt werden; die Versorgung anderer Stände ist nicht gestattet. Sollten Sie Drahtlose-Technologien wie z.B. Wireless-LAN, Bluetooth oder andere einsetzen, stellen Sie sicher, dass diese auf Ihre Standfläche begrenzt sind. Drahtlose Verbindungen außerhalb der eigenen Standfläche oder zwischen Ständen sind der Messe Frankfurt zu melden und von dieser zu genehmigen. Bei Funktionsstörungen durch o.a. Technologien in Systemen der Messe Frankfurt Venue GmbH bzw. anderer Aussteller, oder bei einer nicht gemeldeten/genehmigten drahtlosen Verbindung können die Mess- und Entstörungskosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden, sowie eine sofortige Abschaltung angeordnet werden.

(7) Den Betriebszeitraum der Stand-Telekommunikationseinrichtungen legen Sie mit den entsprechenden Angaben auf den Bestellformularen fest. Werden keine Angaben gemacht, erfolgt die Bereitstellung und der Anschluss an das Telekommunikationsnetz am letzten Aufbau- und dem ersten Abbautag und wird nach Abschluss der Messe oder am ersten Abbautag deinstalliert. Endgeräte werden nach Abschluss der Messe oder am ersten Abbautag gegen Rückgabebestätigung abgeholt. Bei nicht erfolgter Rückgabe, Gerätebeschädigung oder Verlust durch Zurücklassung im Stand haftet der Aussteller für den Wiederbeschaffungswert.

3. Bauanschlüsse bzw. Anschlüsse von Standgestalter-Arbeitsplätzen

(1) Wird zum Aufbau eines Standes die Einrichtung von Telekommunikationsmitteln wie z.B. Telefon oder Fax benötigt, so kann der Aussteller die benötigten Einrichtungen zu einem vorgezogenen Zeitpunkt bestellen.

(2) Für diese vorzeitig bereitgestellten Geräte und die durch den Betrieb entstehenden Kosten haftet der Aussteller.

4. Rechnungsstellung

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH wird die Berechnung in der Regel auf Grund der Mietdauer und die durch die

Nutzung entstehenden Kosten -nach Abschluss der Messe- vornehmen. Diese Kostenberechnung beinhaltet sämtliches Material mietweise sowie Montage und Demontage der Telekommunikationseinrichtungen. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen vor der Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen müssen spätestens bis zum ersten Messetag bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Rücktritt des Bestellers

Soll eine Bestellung über Telekommunikationseinrichtungen rückgängig gemacht werden, so ist die Messe Frankfurt Venue GmbH spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingehend davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn der Anschluss noch nicht hergestellt bzw. in Arbeit ist. Das gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

6. Allgemeine Bestimmungen

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Anschluss- und Lieferbedingungen für Telekommunikationseinrichtungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Nicht genutzte Freieinheiten werden nicht erstattet.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Im Zuge der Nutzung der durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellten Internet-Leitungen und E-Mail-Konten ist unaufgeforderter E-Mail Versand zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder unaufgefordert der Versand von Nachrichten zu Werbezwecken (News-Spamming) an Dritte untersagt. Die Messe Frankfurt Venue GmbH hat bei den bereitgestellten Internet-Leitungen keinen Einfluss auf die übertragenen Inhalte und kann somit auch keine unerwünschten Daten filtern, die die Nutzung des Internet-Zuganges beeinflussen.

(4) Der Antragsteller wird die Nutzer der durch die Messe Frankfurt Venue GmbH bereitgestellten Internet-Leitungen und E-Mail-Konten verpflichten, keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten und nicht auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der Messe Frankfurt schädigen können.

(5) Bei der Bereitstellung eines E-Mail-Kontos durch die Messe Frankfurt Venue GmbH werden eingehende E-Mails inklusive aller Dateianhänge automatisch auf Viren geprüft; dies gilt nicht für verschlüsselte E-Mails. E-Mails, in denen nach dem aktuellen Stand der Technik Viren, Würmer und Trojanische Pferde erkannt werden, werden nicht weitergeleitet und automatisch isoliert. Der Empfänger erhält eine Benachrichtigung mit dem Absender und dem Virennamen. Die Vireninformationen der Anti-Virensoftware werden mehrmals täglich aktualisiert. Eine Benachrichtigung des Absenders der E-Mail erfolgt nicht. Die als Spam erkannten E-Mails werden im Betreff gekennzeichnet und zugestellt. Die weitere Behandlung der Spam-Mails liegt nicht mehr im Verantwortungsbereich der Messe Frankfurt Venue GmbH.

(6) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.